

Allgemeine Ausstellungsbedingungen

Weiterbildungsmesse am 15.01.2025 in Hamburg

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Allgemeinen Ausstellungsbedingungen gelten für die Überlassung von Ausstellungsflächen an Aussteller bei der Weiterbildungsmesse im Museum der Arbeit am 15.01.2025. Veranstalter ist Weiterbildung Hamburg e.V. Die Messe dient den Ausstellern dazu, auf ihre Weiterbildungsangebote aufmerksam zu machen.

2. Messedauer und Öffnungszeiten

Die Messe findet am 15.01.2025 von 10:00 bis 16:00 Uhr im Museum der Arbeit, Wiesendamm 3, 22305 Hamburg statt.

3. Anmeldung

Die Anmeldung als Aussteller erfolgt ausschließlich über Eventbrite bis einschließlich zum Tage des Anmeldeschlusses. Anmeldeschluss ist der 08.12.2024 um 23:00 Uhr.

Durch die Anmeldung gibt der Aussteller ein verbindliches Vertragsangebot ab. Ein Anspruch auf Annahme des Angebotes durch den Veranstalter besteht nicht.

Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zugelassen und gelten als nicht gestellt.

Pro Unternehmen/ Mitglied kann nur ein Stand gebucht werden. Eine Doppelbelegung eines Standes mit mehreren Unternehmen/ Betrieben/ Mitgliedern ist nicht gestattet.

4. Annahme der Anmeldung / Wirksamwerden des Vertrages

Mit Bestätigung via Eventbrite kommt der Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter zustande.

Voraussetzungen der Zulassung durch den Veranstalter sind insbesondere:

- dass die in diesen „Allgemeinen Ausstellungsbedingungen“ genannten Voraussetzungen erfüllt sind
- dass das Ausstellungsgut dem Gesamtrahmen und der Konzeption der Ausstellung entspricht.
- dass die Bildungseinrichtung AZAV-zugelassene Maßnahmen anbietet.

Aus sachlichen Gründen können Anmeldungen abgelehnt werden.

Die Zulassung des Ausstellers erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Ausstellungsfläche.

Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Angaben vom Aussteller oder aufgrund der vom Aussteller verursachten Annahme falscher Voraussetzungen erteilt wurde. Der Veranstalter ist ebenso berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

5. Standmiete / Messestand / Werbemaßnahmen

Die Teilnahme an der Veranstaltung als Aussteller ist kostenpflichtig. Die Höhe der Standmiete beträgt 350,00 € inkl. 19% USt.

Die Standfläche beinhaltet einen Stehtisch und zwei Barhocker. Der Stand ist vom Aussteller mit Werbemitteln wie Flyern und Roll-ups selbst auszustatten. Um ein einheitliches Gesamtbild zu schaffen und Neutralität sowie Chancengleichheit zu gewährleisten, ist das Mitbringen von eigenen Messemöbeln (z. B. Theken und Vitrinen) und Werbemitteln mit auffälliger Größe oder Wirkung (z. B. Faltdisplays) nicht gestattet.

Soweit möglich, wird der Veranstalter in seinen Werbematerialien (Website, Flyer, etc.) den Aussteller nennen. Auf die Integration des Ausstellers in die Werbemaßnahmen und -materialien des Veranstalters hat der Aussteller keinen Anspruch.

6. Zahlungsbedingungen

Die Standgebühr wird bei der Anmeldung via Eventbrite erhoben. Mögliche Zahlungsmethoden sind Debit-/Kreditkarte, SOFORT oder PayPal. Andere Zahlungsmöglichkeiten sind nicht gegeben.

7. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen gegen den Veranstalter sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sind ausgeschlossen.

Der Aussteller kann gegen Forderungen des Veranstalters nur mit vom Veranstalter unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.

8. Stornierungsbedingungen

Für angemeldete Aussteller besteht die Möglichkeit, den Vertrag bis zum 16.12.2024 um 12:00 Uhr kostenfrei zu kündigen. Dafür ist eine schriftliche Nachricht an wagner@weiterbildung-hamburg.net notwendig.

Verzichtet der Aussteller durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veranstalter nach Ablauf dieser Frist darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, oder nimmt der Aussteller die ihm zugeteilte Standfläche nicht in Gebrauch, so werden seine Zahlungsverpflichtungen dadurch nicht berührt. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die Standfläche anderweitig zu vergeben oder zu nutzen.

Für den Fall, dass der Veranstalter die Fläche anderweitig vermieten kann und der Aussteller aus diesem Grund die Beteiligungsbeträge nicht mehr schuldet, steht dem Veranstalter ein pauschaler Schadensersatzanspruch in Höhe von 20 % des Beteiligungsbetrages zu. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

Dem Veranstalter steht in jedem Fall das Recht zu, einen höheren als den pauschalierten Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

Der Austausch von nicht vermieteter Fläche durch den Veranstalter zur Wahrung des Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

Weitergehende Ansprüche des Veranstalters werden hiervon nicht berührt.

9. Vorzeitige Beendigung des Mietvertrages

Kommt der Aussteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach oder verstößt er gegen diese Allgemeinen Ausstellungsbedingungen oder die Hausordnung, kann der Veranstalter den Vertrag fristlos kündigen und den Aussteller von der Veranstaltung ausschließen.

In beiden Fällen hat der Veranstalter gegen den Aussteller einen Schadensersatzanspruch in Höhe der entgangenen Beteiligungsbeträge. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

10. Flächen- bzw. Standzuteilung

Die Verplanung der Ausstellungsfläche erfolgt durch den Veranstalter. Sie erfolgt nach dem Zufallsprinzip.

Der Aussteller bekommt vor Ort eine Standnummer zugewiesen.

11. Gestaltung und Ausstattung des Messestandes / Untersuchungspflicht

Der Aussteller ist verpflichtet, den Messestand während des gesamten Messezeitraumes zu betreiben. Die Gestaltung der gemieteten Standfläche liegt im Ermessen des Ausstellers. Das Mitbringen von eigenen Messemöbeln (z. B. Theken und Vitrinen) und Werbemitteln mit auffälliger Größe oder Wirkung (z. B. Faltdisplays) ist nicht gestattet.

Stark riechende oder feuergefährliche Ausstellungsgüter sowie solche, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, sind nur nach vorheriger Zustimmung durch den Veranstalter gestattet.

Tiere sind innerhalb der Veranstaltungshalle nicht erlaubt.

Der Aussteller hat seinen Stand während der gesamten Öffnungszeit mit fachkundigem Personal zu besetzen. Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden.

Die Verteilung von Informationsmaterial oder die Ansprachen von Besuchern sind dem Aussteller nur an seinem Stand erlaubt. Darüber hinaus gehende Kontaktaufnahme ist nur nach Absprache und Genehmigung durch den Veranstalter erlaubt. Der Veranstalter haftet gegenüber keinem Aussteller für Verstöße gegen diese Vorschrift.

Der Aussteller hat die ihm zugeteilte Ausstellungsfläche unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel dem Veranstalter unverzüglich, möglichst schriftlich, anzuzeigen. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Unterlässt der Aussteller die Anzeige, gilt die Ausstellungsfläche als mit dem Mangel genehmigt.

12. Auf- und Abbau des Messestands

Aufbautermin:

Der Aufbau ist am 15.01.2025 ab 09:00 Uhr möglich und bis 09:30 Uhr abzuschließen.

Abbautermin:

Der Abbau ist am 15.01.2025 nach Abschluss der Messe ab 16:00 Uhr bis 16:30 Uhr durchzuführen.

Kein Stand darf vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise geräumt werden!

13. Müllbeseitigung

Die Beseitigung des anfallenden Mülls beim Standauf- und -abbau ist vom Aussteller selbst zu übernehmen. Für Zuwiderhandlungen wird eine Vertragsstrafe bis zu 250,00 € erhoben.

14. Sicherung/Bewachung

Für die Beaufsichtigung und Bewachung seines Standes während der Öffnungszeiten ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten, vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung.

15. Haftungsausschluss

Mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird für alle sonstigen Schäden die Haftung des Veranstalters ausgeschlossen; dies gilt jedoch nicht,

- wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters oder
- wenn sie auf der Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten des Veranstalters

beruhen. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist.

Vom Haftungsausschluss ausgenommen sind auch Schäden, welche branchenüblich versichert werden.

Soweit der Veranstalter auch für einfache Fahrlässigkeit haftet, ist diese für untypische Folgeschäden ausgeschlossen.

16. Verkehrssicherungspflicht

Dem Aussteller obliegt hinsichtlich des ihm überlassenen Standes die allgemeine Verkehrssicherungspflicht.

Der Aussteller stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die diesen aufgrund einer Verletzung der Verkehrssicherungspflichten durch den Aussteller gegenüber dem Veranstalter erwachsen können, frei.

17. Versicherungen

Das Versicherungsrisiko wird nicht vom Veranstalter getragen. Dem Aussteller wird empfohlen, eine Versicherung in ausreichender Höhe abzuschließen.

18. Urheber- und anderer gewerbliche Schutzrechte

Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Ausstellungsgütern und Werbematerialien hat der Aussteller sicherzustellen. Der Aussteller stellt den Veranstalter von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

19. Änderungen durch höhere Gewalt und andere besondere Gründe

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen nach Beginn der Messe gezwungen, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder für längere Dauer zu räumen, die Ausstellung zeitlich zu verschieben zu verkürzen oder völlig zu beenden, so entstehen dem Aussteller hieraus keinerlei Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter.

Ein Kündigungsrecht entsteht dem Aussteller aus diesen Gründen ebenfalls nicht.

Sollten infolge höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen oder sonstiger vom Veranstalter nicht zu vertretender Gründe die in den Ausstellungsbedingungen vorgesehenen Öffnungszeiten verlängert, oder verkürzt werden, so entstehen dem Aussteller hierdurch keinerlei Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter.

Sollten die Öffnungszeiten infolge der vorgenannten Gründe verschoben werden, hat dies auf die Standmiete keinen Einfluss.

20. Rundschreiben

Die Aussteller werden nach Zulassung der Standfläche durch Rundschreiben über Themen der Vorbereitung und Durchführung unterrichtet. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.

21. Vorschriften

Es ist Sache des Ausstellers, sich über alle einschlägigen Vorschriften und Gesetze, auch die der örtlichen Behörden, zu unterrichten und diese zu beachten.

Der Aussteller ist zur Einhaltung der jeweiligen gültigen arbeits-, sozial- und gewerberechtlichen Vorschriften verpflichtet. Der Aussteller haftet für alle von ihm verursachten Personen- und Sachschäden.

22. Anerkennung der Ausstellungsbedingungen

Jeder Aussteller unterwirft sich und seine Beauftragten mit der Anmeldung diesen Bedingungen und erkennt diese rechtsverbindlich an.

23. Verjährung/Schriftform

Sämtliche Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Sofern der Veranstalter nach diesen Vertragsbedingungen wegen einfacher Fahrlässigkeit haftet, verjähren diesbezügliche Ansprüche innerhalb von 6 Monaten, beginnend mit dem letzten Messttag.

Zu dieser Vereinbarung bestehen keine weiteren mündlichen Abreden. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

24. Änderungen

Sofern es zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Veranstaltung oder zur Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit dringend erforderlich ist, behält sich der Veranstalter Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen vor. Der Aussteller wird unverzüglich über die Änderungen bzw. Ergänzungen in Kenntnis gesetzt.

25. Salvatorische Klausel

Falls eine oder mehrere Vorschriften dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht beeinflusst.

26. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Hamburg.